

MASCHINENBRUCH - Verbesserung infolge technischen Fortschrittes - MB3011.14

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten den Einzelwert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.
Von vorstehender Vereinbarung werden die Bestimmungen ABS Art. 8 nicht berührt.